



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.39 RRB 1925/1279**
Titel **Ausweisung.**
Datum 11.06.1925
P. 423

[p. 423] Die Polizeidirektion berichtet:

Der in Hinwil wohnhafte und dort niedergelassene Ernst Albert Tormen, Handlanger, geboren am 20. März 1903, von Limana, Provinz Belluno, Italien, ist ein gänzlich mißratener Bursche. Seit seiner Schulentlassung laufen über seinen Lebenswandel ständig Klagen ein. Er ist immer dabei, wenn Unfug und Schädigungen aller Art verübt werden. Er mußte denn auch schon wiederholt wegen Unfuges und Skandals vom Gemeinderat Hinwil mit Polizeibußen belegt werden. Meistens treibt er sich bis Mitternacht in schlechter Gesellschaft herum und liegt dann anderntags bis mittags im Bett. Tormen ist ein arbeitsscheuer, liederlicher Mensch, der es an keinem Arbeitsort lange aushält. Schon nach kurzer Zeit verläßt er jeweilen seine Arbeitgeber wieder oder muß von diesen wegen unbefriedigender Leistungen entlassen werden. Gegenwärtig verrichtet er hie und da etwas Gelegenheitsarbeiten. Zur Hauptsache aber läßt er sich von seiner in sehr ärmlichen Verhältnissen lebenden Mutter erhalten. Zugegebenermaßen hat er von der Mutter schon unter Drohungen Geld erhältlich gemacht und dieses dann in leichtsinniger Weise verpraßt. Alle wohlgemeinten Vorstellungen und Verwarnungen fruchteten bisher nichts. Tormen ist wegen seines unsteten Lebenswandels und seiner Arbeitsscheu ein Ärgernis für seine Umgebung. Es ist unter diesen Umständen angezeigt, ihm die Niederlassung zu entziehen und ihn aus der Schweiz auszuweisen.

Der Regierungsrat,

auf Antrag der Polizeidirektion und in Anwendung der Artikel 27, Absatz 2, und 28, Absatz 1, der bundesrätlichen Verordnung über die Kontrolle der Ausländer vom 29. November 1921, beschließt:

I. Ernst Albert Tormen, Handlanger, geboren am 20. März 1903, von Limana, Provinz Belluno, Italien, wohnhaft in Hinwil, wird dauernd aus der Schweiz ausgewiesen. Die Polizeidirektion wird mit dem Vollzug beauftragt.

II. Der weitere Aufenthalt in unserem Lande und das Wiederbetreten der Schweiz ohne die ausdrückliche Bewilligung der für den Vollzug zuständigen zürcherischen Polizeidirektion (Konsulats- oder Gesandtschaftsvisum genügt nicht) wird dem Ausgewiesenen verboten unter Androhung der Bestrafung mit Gefängnis und Buße, sowie nachheriger polizeilicher Ausschaffung im Zuwiderhandlungsfalle.



III. Mitteilung an: a) Ernst Albert Tonnen, wohnhaft in Hinwil, in extenso durch die Polizeidirektion gegen Empfangschein, b) die Polizeiabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, in Bern, c) die Polizeidirektion zur Anordnung des Vollzuges, d) die kantonale Fremdenpolizei, e) den Gemeinderat Hinwil.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/05.04.2017*]